Montessori Fördergemeinschaft Landkreis Starnberg e.V.

Vorstandsvorsitzende: Gabriele Maierbacher

Satzung

der

Montessori Fördergemeinschaft

Landkreis Starnberg e.V.

gegründet am 24.02.1981

Satzungsänderungen am 21.10.1982

am 20.05.1985

am 23.11.1987

am 24.05.1993

am 08.06.2005

am 31.05.2006

am 17.06.2009

am 30.06.2010

am 27.05.2019

am 15.12.2021



Tel. 08151-73002 Fax 08151-73376 verwaltung@montessori-starnberg.de

IBAN DE85 7025 0150 0430 0972 95 Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

Satzung

der

Montessori Fördergemeinschaft Landkreis Starnberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Montessori Fördergemeinschaft Landkreis Starnberg e.V." und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Starnberg eingetragen.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Starnberg.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere die Förderung und Verwirklichung der Montessori-Pädagogik in vorschulischen und schulischen Einrichtungen durch Betreiben einer Montessori-Schule und von Montessori-Kinderhausgruppen sowie durch Unterstützung bestehender gemeinnütziger und die Förderung neuer gemeinnütziger Montessori-Einrichtungen, auch in Gemeinschaft mit anderen gemeinnützigen Montessori-Trägerorganisationen.

§ 3 Mitglieder

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 2. Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten.

§ 4 Aufnahme in den Verein und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Vorstand dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid braucht keine Begründung für die Ablehnung des Antrages zu enthalten.
- 2. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich

beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt; er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muß schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden; der Jahresbeitrag ist voll zu entrichten.
- b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund; er ist sofort wirksam und darf nur von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden; das Mitglied ist vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung zu hören; § 12 Absatz 2 gilt entsprechend.
- c) durch den Tod des Mitgliedes bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 5 Beiträge

- 1. Die aus der Errichtung und Tätigkeit des Vereins erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Kassenordnung durch Beiträge aufzubringen. Die Beiträge werden mit der Aufstellung des Haushaltsplanes durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese ist auch berechtigt, die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen zu beschließen.
- 2. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt folgenden Monats.
- 3. Für die Benutzung von Einrichtungen des Vereins können Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Gebühren wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. der Rechnungsprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
- 2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstandes
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- c) Wahl des Rechnungsprüfers
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Jahresabrechnung
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
- h) Entscheidung über Einsprüche von Antragstellern oder Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
- i) Entscheidungen über Satzungsänderungen
- k) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- l) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
- 3. Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt.

Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. 4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden; für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich diese Frist auf eine Woche. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand.

§8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens 6, höchstens 8 Mitgliedern: dem/der ersten Vorsitzenden, ein bis zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer SchatzmeisterIn und höchstens vier weiteren Mitgliedern. Die Parität gem. § 8 Ziffer 3.a) soll gewahrt bleiben.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten (Vorstand nach § 26 BGB).
- 3. a) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Davon werden bis zu vier Mitglieder aus dem Kreis der normalen Mitglieder und bis zu vier Mitglieder aus dem Kreis der hauptberuflichen Angestellten des Vereins gewählt. Diese sollen nach Möglichkeit aus unterschiedlichen Bereichen (Kinderhaus, Grundstufe, Mittel/Oberstufe und Verwaltung) kommen. Bei der Wahl ist der Vorstand paritätisch zu besetzen. Die Mitglieder können Vorstände für eine verkürzte Amtszeit von einem oder zwei Jahren wählen, solange auch insoweit die Parität gewahrt bleibt. Sollten von der Gruppe der normalen Mitglieder oder von der Gruppe der hauptberuflichen Mitarbeiter mehr Vertreter mit der erforderlichen Stimmenzahl als von der anderen Gruppe gewählt werden, gelten die überzähligen Mitglieder mit der geringsten Stimmenzahl als nicht gewählt.
 - b) Die Wahl des ersten und der ein bis zwei stellvertretenden Vorsitzenden ist geheim.
 - c) Wiederwahl ist zulässig.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

- 5. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstandes erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode. In diesem Fall bilden die übrigen Mitglieder des Vorstandes bis zur Neuwahl alleine den Vorstand.
- 6. Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
- 7. Der Vorstand und alle Teams der im Verein Angestellten müssen in gegenseitiger Vermittlung, offenem Austausch und im Einverständnis miteinander in ihren und besonders in den sich überschneidenden Arbeitsbereichen tätig sein. Jedes Team kann sich hierfür eine eigene Geschäftsordnung geben.
- 8. Rolle der Mitglieder des Vorstands: Alle Vorstandsmitglieder sind den Interessen der Schule und des Kinderhauses verpflichtet und sorgen mit Herz und Verstand für deren Fortbestand, Fortentwicklung und die hohe Qualität der Einrichtung. Sie dienen ihr konstruktiv, engagiert und uneigennützig. Persönliche Interessen oder Gruppeninteressen sind hintenan zu stellen. Absolute Verschwiegenheit in Bezug auf alle Interna ist unabdingbar und selbstverständlich. Die Vorstandsmitglieder begegnen einander und allen Angehörigen der Einrichtung in einer von montessorischen Werten geprägten Haltung, Toleranz und Respekt. Dabei bringen die Elternvorstände unter anderem ihre fachlichen Qualifikationen sowie den "Blick von außen" und die Mitarbeitervorstände die pädagogischen Themen des Teams sowie den "Blick von innen" mit ein. Dadurch wird die Aufgabe im gegenseitigen Austausch Entscheidungen zum Wohle der Einrichtung zu treffen unterstützt, wobei sowohl die pädagogische Konstanz als auch die Beständigkeit des Kurses der Einrichtung im Blick zu behalten sind. Ein weiteres Amt in unserer Einrichtung neben der Vorstandstätigkeit in Personalunion zu besetzen, ist nicht möglich.

§ 9 Beirat

Der Vorstand des Vereins wird unterstützt durch einen Beirat, bestehend aus den Einrichtungsleitungen (Leitung Kinderhaus, Schulleitung) und der Geschäftsführung. Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfer zu bestellen, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören darf. Er wird jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 11 Vorsitz in den Organen

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand führt der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Beschlussfähigkeit des Vorstandes und Beschlussfassung der Organe

- 1. Der Vorstand des Vereins ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist. Sofern der Vorstand nicht beschlussfähig ist, ist eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- 2. a) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die gilt nicht für die Änderung der Satzung (§14 Abs. 1) und die Auflösung des Vereins (§15 Abs. 1).
 - b) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Im Vorstand ist Stimmenthaltung nicht möglich.
 - c) Abstimmungen über Beschlüsse, Wahlvorschläge oder sonstige Fragen sollen zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes grundsätzlich durch Handerheben vorgenommen werden.
 - d) Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes können die Organe ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen.
 - e) Die einem Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Einem Mitglied dürfen jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist vor der Beschlussfassung oder Wahl dem Vorsitzenden der Mitglieder-

versammlung nachzuweisen. Sie ist jeweils nur für eine Mitgliederversammlung zulässig. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.

3. Über Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem bestellten Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 13 Grundsätze der Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliederbeiträge und Spenden sind bei Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.

§ 14 Satzungsänderungen

- 1. Anträge auf Änderung dieser Satzung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuell eigene Anträge auf Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
- 2. Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die gegebenenfalls von dem Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder von dem zuständigen Finanzamt für die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit dieses Vereins verlangt werden.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten und diese Tagesordnung den Mitgliedern unter Einhaltung der zweiwöchigen Einladungsfrist vorher zugeleitet worden ist.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann sodann die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Montessori Landesverband Bayern e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand 15.12.2021